

An den  
Vorsitzenden des  
Sonderausschusses "Wasserverträge"

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **Fragen zum Erwerb eines 50%igen Geschäftsanteils an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH**

**Vorgang**.: 11. Sitzung des Sonderausschusses am 7. September 2012  
TOP 3: Stand der Rückkaufsverhandlungen der RWE-Anteile

Zu TOP 3 der o.g. Sitzung haben die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen sowie die Fraktion Die Linke Fragenkataloge vorgelegt.

Ich bitte, diese Fragen mit dem nachstehenden Bericht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

#### **1. Fragen der Fraktion der SPD**

##### **A: Fragen zum Kaufvertrag wie von SenFin veröffentlicht:**

##### **1. Warum ist in der Präambel unter (D) aufgeführt, dass der Käufer einziger Gewährträger der BWB ist? Welche Rechtsfolgen hat diese Regelung?**

Buchstabe (D) der Präambel gibt lediglich die bestehende Rechtslage wieder. Das Land Berlin ist einziger Gewährträger der BWB. Die Regelung hat keine Rechtsfolgen.

##### **2. Auf Seite 3 unter 1.2 ist die Rede von einem Anteilsabtretungsvertrag, der im Wesentlichen Anlage 1.2 entspricht? Warum nur "im Wesentlichen"? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?**

Die Formulierung „im Wesentlichen“ ermöglicht die Vornahme von rein redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1.2 (z.B. die Eintragung von Daten der

beglaubigten Vollmachten, Ort und Zeit der Beurkundung etc.). Es ergeben sich hieraus keine weiteren Konsequenzen.

**3. Auf Seite 3 unter 2.3.1 wird im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Abtretung des Eigenkapitaldarlehens im Wesentlichen Bezug auf Anlage 2.3.1 genommen. Warum nur "im Wesentlichen"? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?**

Die Antwort zu Frage 2 gilt hier entsprechend.

**4. Auf Seite 3 unter 2.3.1 (ii) werden neben Vereinbarungen auch Absprachen genannt. Welche gibt es und zu welchem Zweck? Sind diese vollständig im Darlehensvertrag vom 16.2.2011, der zur Einsicht vorlag, abgebildet? Gibt es weitere darüber hinaus gehende Absprachen?**

Es handelt sich um eine bei der Vereinbarung von Vertragsübernahmen übliche Standardformulierung. Es sind keine über den zur Einsicht vorgelegten Darlehensvertrag vom 16.2.2011 hinausgehenden Absprachen zwischen dem Verkäufer und der Zielgesellschaft (RVB) bekannt.

**5. Auf Seite 3 unter 2.3.2 ist von einer Vertragsübernahme ohne schuldbefreiende Wirkung die Rede. Welcher Fall könnte eintreten für den diese Regelung im Vertrag aufgenommen wurde?**

Die RVB könnte am Vollzugstag ihre Zustimmung zur Übertragung des Eigenkapitaldarlehens vom Verkäufer auf den Käufer noch nicht erteilt haben. In diesem Fall würde die Vertragsübernahme bis zur Zustimmung der RVB ohne schuldbefreiende Wirkung für den Verkäufer erfolgen.

**6a. Auf Seite 4 unter 2.4 ist vom „Darlehen und vergleichbare Finanzmittel“ die Rede. Warum ist dieser Punkt so allgemein gefasst, im Gegensatz zu „das Darlehen 469 Mio.“?**

Ziffer 2.4 ist mit „Rückzahlung von Darlehen und vergleichbaren Finanzhilfen“ überschreiben, da sich die Regelung neben Darlehen auch auf „andere rückzahlbare Finanzierungen (einschließlich Betriebsmittellinien)“ erstreckt.

**6b. Worin begründet sich das Freistellungsrisiko und wie hoch ist der Betrag und die Eintrittswahrscheinlichkeit?**

Der Freistellungsanspruch in Ziffer 2.4 umfasst den Fall, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit von der RVB bereits vorgenommenen Rückzahlungen von Darlehen oder vergleichbaren Finanzhilfen in Anspruch genommen wird. Eine solche Inanspruchnahme setzt voraus, dass die jeweilige Rückzahlung angefochten wird oder aus sonstigen Gründen unwirksam war.

Anfechtungs- oder Unwirksamkeitsgründe sind derzeit nicht ersichtlich, so dass ein Freistellungsanspruch weder dem Grund noch der Höhe nach wahrscheinlich ist.

**7a. Auf Seite 4 unter 3.1 ist von zum Stichtag valuierten Betriebsmitteln die Rede. Sind in den zum Stichtag valuierten 127 Mio. Euro die in Anlage 5.1 genannten 57,5 Mio. Euro zum 6.3.2012 und 6,5 Mio. Euro zum 22.3.2012 bereits enthalten?**

Stichtag ist gemäß Ziffer 1.1 des Unternehmenskaufvertrags der 1. Januar 2012, 0.00 Uhr. Die in Anlage 5.1 genannten Tilgungen der Betriebsmittelverbindlichkeit erfolgten am 6. März und am 22. März 2012 und somit nach dem Stichtag.

**7b. Wohin fließt das Geld, was ggf. noch bis zum Vollzugstag valuiert wird?**

Die Betriebsmittelverbindlichkeit dient zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der RVB.

**7c. Wie ist das Verhältnis der 127 Mio. Euro zum Vertrag über ein Betriebsmitteldarlehen vom 5. März 2010 in dem von 150 Mio. Euro Betriebsmittellinie die Rede ist? Was geschieht mit der Differenz von 23 Mio. Euro (150-127 = 23 Mio. Euro)?**

Bei dem Vertrag über ein Betriebsmitteldarlehen vom 5. März 2010 handelt es sich um einen Rahmenvertrag (Betriebsmittelkreditlinie). Die RVB kann Betriebsmitteldarlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Mio. € abrufen. Von diesem Rahmen hatte sie zum Stichtag Betriebsmitteldarlehen in Höhe von insgesamt 126.942.926,86 € abgerufen. Die Differenz von rund 30 Mio. € zwischen diesem Betrag und dem Gesamtbetrag von 150 Mio. € ist der Darlehensrahmen, der der RVB am Stichtag noch zur Verfügung stand.

**8. Auf Seite 4 unter 3.3.1 (ii) werden neben Vereinbarungen auch Absprachen genannt. Welche gibt es und zu welchem Zweck? Sind diese vollständig im Rahmenvertrag (Betriebsmitteldarlehen 150 Mio.) vom 5.3.2010 (Änderungsfassung vom 30.1.2012), der zur Einsicht vorlag, abgebildet?**

Es handelt sich um eine bei der Vereinbarung von Vertragsübernahmen übliche Standardformulierung. Es sind keine über den zur Einsicht vorgelegten Rahmenvertrag (Betriebsmitteldarlehen 150 Mio.) vom 5.3.2010 (Änderungsfassung vom 30.1.2012) hinausgehenden Absprachen zwischen dem Verkäufer und der RVB bekannt.

**9. Auf Seite 4 unter 3.3.2 ist von einer Vertragsübernahme ohne schuldbefreiende Wirkung die Rede. Warum könnte eine Vertragsübernahme keine schuld-befreiende Wirkung haben?**

Siehe Antwort zu 5.

**B: Allgemeine Fragen zu den BWB und zum Rückkauf der Anteile:**

**1. Welche Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kaufvertrages mit RWE?**

Die Risiken, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kaufvertrages ergeben können, sind in der Beschlussvorlage des Senats an das Abgeordnetenhaus vom 17.07.2012 und den Anlagen zu dieser Vorlage ausführlich dargestellt. Darüber hinausgehende Risiken sind nicht ersichtlich.

**2. Wird es über den Kaufpreis von 618 Mio. Euro, die Verzinsung des Kaufpreises in 2012 mit 6,5% und die Steuerrückerstattung von 2,2% weitere Geldabflüsse an RWE ab dem 1.1.2012 geben?**

Neben dem Kaufpreis von 618 Mio. € i.S.v. Ziffer 4.1 des Unternehmenskaufvertrags wird als weitere Kaufpreiskomponente die Verzinsung entsprechend Ziffer 4.5.1 des Vertrages an den Verkäufer gezahlt.

Zudem wird an den Verkäufer ein Betrag in Höhe der Summe der von diesem geleisteten Steuervorauszahlungen gemäß Ziffer 12.5.2 gezahlt.

Darüber hinaus wird an den Verkäufer der in Ziffer 13.6.2 des Unternehmenskaufvertrags definierte „Gewinnvortrag 2012“ gezahlt. Der „Gewinnvortrag 2012“ entspricht einem Betrag von 50% des Bilanzgewinns auf den 31. Dezember 2011 im Jahresabschluss der RVB. Der Grund für diese Zahlung ist, dass der Anteilserwerb mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2012 vollzogen wird. Der „Gewinnvortrag 2012“ resultiert jedoch noch aus der Zeit vor dem 1.1.2012 und steht deshalb wirtschaftlich dem Verkäufer zu.

### **3. Wie lautet die aktuelle Zinsindikation und bis wann gilt der Zins von 2,62% fix über 20 Jahre?**

Für die Kurzfristfinanzierung (bis Ende 2013) liegt der Senatsverwaltung für Finanzen eine Zinsindikation der IBB vom 27.08.2012 vor. Danach bietet die IBB an, die Kurzfristfinanzierung auf Basis des 6-Monats-EURIBOR i.H.v. 0,558% zzgl. einer Marge von 0,125% bereitzustellen. Die EURIBOR-Zinssätze werden täglich festgestellt, so dass die tatsächlichen Konditionen für die Kurzfristfinanzierung erst bei Kreditgewährung feststehen.

Im Juni 2012 wurde eine Indikation der IBB für eine Langfristfinanzierung eingeholt. Eine Kreditierung über 30 Jahre ist darstellbar, jedoch kann eine Zinsbindung derzeit nur für maximal 20 Jahre zu akzeptablen Konditionen erreicht werden. Inklusive Marge wäre eine solche Langfristfinanzierung derzeit für ca. 2,6 % erhältlich. Die tatsächlichen Konditionen stehen erst zum Zeitpunkt des Übergangs in die Langfristfinanzierung im Jahr 2013 fest.

### **4. Welchen Einfluss hat das Kammergerichtsurteil auf die Umsetzung des Kaufvertrages mit RWE?**

Mit dem Kammergerichtsurteil ist klargestellt worden, dass der Veolia Wasser GmbH kein Zustimmungsrecht im Hinblick auf den Anteilserwerb zusteht. Der Unternehmenskaufvertrag kann deshalb planmäßig vollzogen werden, sobald alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind.

### **5. Wie ist der zeitliche Fahrplan für die Verhandlungen mit Veolia? Steht dabei der Rückkauf oder die Umstrukturierung im Vordergrund?**

Der Senat befindet sich im Dialog mit Veolia. Verhandlungen zur Modernisierung der bestehenden Verträge und zu Fragen der künftigen Zusammenarbeit bzw. einem möglichen Ausscheiden von Veolia aus der Berlinwasser-Gruppe sind jedoch erst für die Zeit nach dem Vollzug des Unternehmenskaufvertrages geplant. So können die Verhandlungen auf der Basis einer klaren rechtlichen Ausgangssituation geführt werden. Für die Verhandlungen mit Veolia wird ein Zeitraum von bis zu einem Jahr angesetzt.

**6a. Wie geht das Schiedsverfahren über 340 Mio. Euro weiter?**

Das von der RVB gegen das Land Berlin eingeleitete Schiedsverfahren wird durch den Anteilsverkauf nicht unmittelbar berührt.

**6b. Wie wird das Schiedsverfahren, welches infolge des Kammergerichtsurteils durch Veolia angestrebt wird, geführt?**

Parteien des Rechtsstreits vor dem Kammergericht waren die RWE Aqua GmbH und die Veolia Wasser GmbH. Ein Schiedsverfahren aufgrund des Kammergerichtsurteils wäre ebenfalls zwischen diesen Parteien zu führen.

**9. Wann wird der neue Vorstand der BWB bestimmt? Aus wie vielen Personen wird er bestehen und wer bestimmt, welche Personen eingesetzt werden?**

Das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des Vorstands der BWB richtet sich weiterhin nach dem Berliner Betriebe-Gesetz sowie dem Konsortialvertrag und seinen Anlagen.

**2. Fragen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

**Berechnungsgrundlagen**

**1. Welche Annahmen sind den Modellrechnungen bezüglich der künftigen Erträge, des Abzahlzeitraumes und der Zinssätze und -zuschläge sowie sonstige ertragswerterhöhende bzw. -verringende Einflüsse zugrunde gelegt worden?**

- a) **Welche durchschnittlichen Gewinne für RWE bis 2028 bzw. dem Ende des Abzahlungszeitraumes wurden bei den Berechnungen unterstellt.**
- b) **Welcher Diskontierungszinssatz wurde unterstellt und worauf begründet sich diese Entscheidung?**

Angaben zu diesen Fragen berühren die Verhandlungsposition des Landes und können daher nur im Unterausschuss Vermögensverwaltung erörtert werden.

**2. Warum wird im Vertrag in Absatz 13.5.2 gesondert auf die Verlustvorträge SVZ eingegangen? Worin unterscheidet sich dieses von den anderen Verlustvortragskonten?**

Da der Vertrag vom Locked-Box-Prinzip ausgeht, dient dies nur der Klarstellung auch für die ehemalige Beteiligung der BWB an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH. Über das Sonderverlustvortragskonto SVZ hinaus bestehen keine Verlustvorträge.

**3. Nach Absatz 13.5. des Unternehmenskaufvertrages übernimmt der Käufer (also das Land Berlin) alle Ansprüche, Schäden und Kosten ab dem Vollzug - was bedeutet das in Bezug auf die Verlustvortragskonten – welche Risiken trägt das Land maximal?**

Bei dem Sonderverlustvortragskonto SVZ handelt es sich um ein Eigenkapitalkonto in der Bilanz der BWB AöR, das als Teil der „Einlagen stiller Gesellschafter“ ausgewiesen ist. Das Sonderverlustvortragskonto weist zum 31.12.2011 einen negativen

Saldo von - 275,7 Mio. € aus. Zum 31.12.2028 würde das Sonderverlustvortragskonto planmäßig - 499,2 Mio. € betragen. In die Ermittlung des Kaufpreises wurde das Sonderverlustvortragskonto SVZ wertmindernd einbezogen, weil laut Konsortialvertrag der Saldo dieses Kontos im Rahmen der Endschaft (Abfindungsguthaben) zu berücksichtigen ist. Der Effekt hieraus ist aufgrund des negativen Saldos des Kontos wertmindernd.

Nach Vollzug des Vertrags sind alle Ansprüche, Schäden und Kosten nach Maßgabe des Konsortialvertrages vom Land Berlin sowie von Veolia zu tragen. Da die Verlustvortragskonten in die Kaufpreisermittlung einbezogen wurden, ergeben sich hieraus keine zusätzlichen Risiken für das Land.

### **Rekommunalisierung oder schlechtes Geschäft mit schlechtem Geschäft verschlimmern?**

**Mit der Einsicht in den Unternehmenskaufvertrag wird letztendlich deutlich, dass die Berliner Wasserbetriebe als Betrieb selber nie private Anteilseigner hatten.**

#### **1. Welchen wirtschaftlichen Einfluss erkaufte sich das Land Berlin durch den Erwerb des 50%-igen Anteils der RVB**

**a) in die Berlinwasser Holding AG**

**b) in die BWB ?**

**hinein?**

Dem Land stehen künftig 75% des wirtschaftlichen Ergebnisses der BWB und der BWH zu, allerdings unter Berücksichtigung der konsortialvertraglich vereinbarten disproportionalen Gewinnausschüttung. Im Übrigen s. Antwort zu Frage 2.

#### **2. Erwirbt das Land Berlin mit dem oben beschriebenen RWE-Anteile-Deal gut 75% des Einflusses in der Berliner Wasserwirtschaft zurück ?**

Ja, denn Berlin wird künftig 3 von 4 Vorständen in den BWB und der Holding stellen können. Außerdem kann Berlin 3 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat der Holding und 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat der BWB entsenden.

Berlin wird über die RVB zusätzliche 25% an der Berlinwasser-Gruppe halten. Allerdings müssen Einzelfallentscheidungen innerhalb der RVB mit dem privaten Partner Veolia einstimmig getroffen werden, so dass bei divergierenden Meinungen zur Berlinwasser-Gruppe ggf. keine Entscheidung der RVB erfolgt (Enthaltung). Dann besteht jedoch auf Ebene der Holding und der BWB faktisch ein Alleinentscheidungsrecht des Landes Berlin.

Innerhalb der RVB muss sich Berlin nach dem GmbHG in Fällen enthalten, wenn es um Rechtstreitigkeiten oder Rechtsgeschäfte mit dem Gesellschafter Land Berlin geht (z.B. Einleitung oder Beendigung von Schiedsverfahren), vgl. § 47 Abs. 4 GmbHG.

#### **3. Wie soll die Zusammenarbeit mit Veolia zum Wohle der Berliner WasserkundInnen gestaltet werden, wenn Veolia sein Verkaufsrecht bis Juni 2013 ziehen kann?**

**a) Über welche Bestandteile des Konsortialvertrages wird mit Veolia verhandelt?**

Konkrete Verhandlungen finden derzeit noch nicht statt. Marktkonforme Preismechanismen und Wegfall gesicherter Gewinne sind jedoch Ziel einer etwaigen Modernisierung des Konsortialvertrages.

**b) Welche Teile des „StG-Vertrag II zur Begründung einer einheitlichen Leitung“ wird in diesem Zusammenhang verhandelt?**

Siehe Antwort zu 3a).

**c) Gehört der Interessenswahrungsvertrag dazu?**

Ein Interessenswahrungsvertrag soll für die Zeit zwischen dem Einstieg des Landes in die RVB und einer etwaigen Modifizierung des Konsortialvertrages gelten. Auch zu diesem Vertrag finden derzeit noch keine konkreten Verhandlungen statt.

**d) Wer stellt zukünftig die Geschäftsführung in der Berlinwasser Holding AG und in den BWB bzw. sollte dies nach Auffassung des Senats tun?**

Siehe Antwort zu 2.

### **Finanzierung - Refinanzierung des Kredites**

**1. Um RWE mit 654 Mio. auszuzahlen soll ein Kredit aufgenommen werden. Gibt es ein Modell, in dem der Gewinn, der RWE bis 2028 zustehen würde ausreicht, um einen solchen Kredit zurück zu zahlen? Die bisherigen Berechnungen des Finanzsenators gehen von erheblich längeren Rückzahlungszeiten aus. Also läuft die Rückzahlung länger als der derzeitige Vertrag mit Veolia, der bis 2028 gehen würde. Der Finanzsenator hat mindesten 30 Jahre angedeutet.**

Der Senat von Berlin verfolgt kein Modell, bei dem der Gewinn ausreicht, der RWE bis 2028 - also innerhalb von 16 Jahren - zustehen würde, um den Ruckerwerbskredit zurückzuzahlen. Ein solches Modell wäre theoretisch bei einer erheblichen Erhöhung der Wasserpreise konstruierbar.

**2. Bedeutet dass, dass sich das PPP-Projekt mindestens auf diesen Rückzahlungszeitraum verlängert?**

Die Laufzeit des Konsortialvertrages steht in keinem Zusammenhang zu dem Rückzahlungszeitraum für den Kredit zur Finanzierung des Ruckerwerbs. Die Refinanzierung des Kaufpreises ist vom Land Berlin unabhängig von dem Bestehen des Konsortialvertrages darzustellen.

**3. Welcher Zeitraum wird bei der „Modernisierung des Konsortialvertrages“ als Laufzeit dieses neuen Vertrages mit Veolia angedacht? Ist der anders als der Rückzahlungszeitraum?**

Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit Veolia über eine Modernisierung des Konsortialvertrages ist keine Veränderung der Laufzeit des Konsortialvertrages beabsichtigt, sofern nicht die von Veolia vorgeschlagene Put- und Call-Option mit der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages umgesetzt wird.

**4. Ist eine Kapitalherabsetzung bei den BWB noch eine Finanzierungsvariante des Kredites?**

Eine Kapitalherabsetzung bei den BWB ist grundsätzlich eine Finanzierungsvariante.

In diesem Fall würde die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Kaufpreises durch die BWB selbst erfolgen. Die Refinanzierung soll jedoch unabhängig davon, ob die BWB oder die Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft des Landes den Kredit aufnehmen, haushaltsneutral aus künftigen Gewinnen, die auf den RWE-Anteil entfallen, erfolgen.

**5. Beinhaltet die Kreditaufnahme, dass es keine spürbare Wasserpreissenkung gibt, außer die minimalen 15 Euro/Person/Jahr, die das Bundeskartellamt verfügt hat?**

Die Refinanzierung des Kaufpreises ist bei Umsetzung der Bundeskartellamtsverfügung unter den in der Abgeordnetenhausvorlage dargestellten Zins- und Wirtschaftsplanannahmen innerhalb von 30 Jahren haushaltsneutral möglich. Eine Preissenkung über die Bundeskartellamtsverfügung hinaus würde zu Lasten des Haushalts gehen oder den Refinanzierungszeitraum entsprechend verlängern.

**6. Ist ein landeseigenes Unternehmen als Kreditgeber angefragt und werden die Risiken, die Kredite immer mit sich bringen können zukünftig den Berliner Landeshaushalt belasten?**

Grundsätzlich ist eine Langfristfinanzierung durch die Investitionsbank Berlin (IBB) denkbar und die IBB hat eine entsprechende Indikation vorgelegt. Voraussichtlich wird die für das Jahr 2013 geplante Langfristfinanzierung jedoch über ein Bankenkonsortium, ggf. unter Beteiligung der IBB, erfolgen. Im Fall der Mitwirkung der IBB obliegt dieser die Risikoabsicherung nach branchenüblichen Standards.

**3. Fragen der Fraktion Die Linke**

**I. Kaufgegenstand**

**1. Hat der Senat zu Beginn der Verhandlungen über den Rückkauf der RWE-Anteile eine eigene Bewertung des RWE-Anteils vorgenommen? Wenn ja: Welches Verfahren für die Wertermittlung des RWE-Anteils und welche wertbildenden Faktoren und Kennziffern wurden bei der Ermittlung der Verhandlungsbasis von Senatsseite zugrunde gelegt? Welcher Wert wurde damals ermittelt?**

Angaben zu diesen Fragen – soweit sie nicht zu 2. beantwortet werden - berühren die Verhandlungsposition des Landes und können daher nur im Unterausschuss Vermögensverwaltung erörtert werden.

**2. Hat sich der Senat in den Verhandlungen um den Rückkauf externer Expertise bedient? Wenn ja: zu welchen Fragestellungen und welche Externen wurden damit beauftragt?**

Die KPMG wurde für den wirtschaftlichen Teilbereich hinzugezogen und befasste sich zuvorderst mit der Frage der Unternehmensbewertung. Für die rechtliche Unterstützung wurde die Rechtsanwaltskanzlei Luther beauftragt. Diese hat neben juristischen Einzelfragen wie z.B. Abschätzen von Insolvenzrisiken der RVB und Einschät-

zungen zum einstweiligen Rechtsschutzverfahren zwischen RWE und Veolia maßgeblich die Vertragsverhandlungen und die Vertragsausarbeitungen des nunmehr vorliegenden Anteilskaufvertrages begleitet.

**3. Welche Guthaben und Werte bzw. „Altlasten“, Risiken und Verbindlichkeiten (u. a. Betriebsmittel- und Eigenkapitalverbindlichkeiten) verbinden sich mit dem RWE-Anteil an der RVB, dessen Rückerwerb der Senat vertraglich vereinbart hat? Woraus resultieren diese jeweils?**

Mit dem Anteilskaufvertrag tritt das Land Berlin in alle Verträge ein, bei denen die RVB Vertragspartnerin ist. Insbesondere werden die Betriebsmittellinie und die Darlehensverträge, die die Gesellschafter der RVB (RWE und Veolia) eingeräumt haben, durch den Eintritt des Landes Berlins in die RVB übernommen. Beide zuvor genannten Verträge werden explizit im Anteilskaufvertrag benannt.

**4. Welche Rechte und Pflichten übernimmt das Land Berlin mit der Rechtsnachfolge für RWE in der RVB aufgrund bislang nicht dem Parlament und der Öffentlichkeit vorliegender, bestehender Verträge zwischen RWE und Veolia? Welche Vereinbarungen und Absprachen in Bezug auf die Eigenkapitalverbindlichkeit werden auf den Käufer übertragen?**

Informationen hierzu sind vertraulich und werden im Unterausschuss Vermögensverwaltung erörtert.

**5. Welche bislang offenen Streitfragen zwischen den Anteilseignern RWE, Veolia und Land Berlin werden mit dem Rückkauf der RWE-Anteile an der RVB mit welcher Lasten- bzw. Risikoverteilung zwischen Berlin und RWE abschließend „abgegolten“ und erledigt?**

Durch den Rückkauf der RWE-Anteile werden alle offenen Streitfragen mit RWE abgegolten. Mit dem Anteilseigner Veolia werden dadurch keine Fragen erledigt.

**6. Welche Grundannahmen bezüglich der Lösung offener Streitfragen in der Zukunft liegen dieser Lasten- bzw. Risikoverteilung zugrunde (z. B. hinsichtlich des Schiedsverfahrens oder des Preismissbrauchsverfahrens des Bundeskartellamts)? Worauf stützen die Vertragsparteien diese Annahmen?**

Das Schiedsverfahren über die Wiederbeschaffungszeitwert-Abschreibung ist in die Kaufpreisermittlung eingeflossen. Bei der Berechnung wurde eine barwertige Betrachtung des tatsächlichen maximalen Zahlungszuflusses an RWE nach steuerlichen Effekten vorgenommen (rd. 120 Mio. €). Zum Zeitpunkt der Berechnung (1. Quartal 2012) wurde das Zahlungsrisiko nur mit 50% eingeschätzt. Im Ergebnis dieser Bewertung ist das Risiko aus dem Schiedsverfahren mit 60 Mio. € in die Ertragswertberechnung eingeflossen. Dieser Ansatz konnte gegenüber RWE durchgesetzt werden.

Um zu beurteilen, welche Risiken mit dem Erwerb des 25%igen RWE-Geschäftsanteils verbunden sein könnten, wurde die Transaktion einem Stresstest unterzogen. Hierzu wurde als Stress-Szenario die Verfügung des Bundeskartellamtes vom 05.06.2012 zugrunde gelegt. Danach wären die abgabenbereinigten Frischwasserpreise (nicht Abwasser- oder Gesamtwasserpreise) im Jahr 2012 durchschnittlich um 17% bezogen auf den aktuellen Frischwasserpreis von 2,25 €/m<sup>3</sup> abzusenken.

Das Ergebnis des Stresstests bestätigt, dass der Kaufpreis unter den zuvor genannten Rahmenbedingungen zu finanzieren ist. Der Geschäftsanteilskauf erweist sich im Rahmen des unterstellten Stress-Szenarios als wirtschaftlich. Selbst wenn die Wasserpreise so gesenkt werden, wie es das Bundeskartellamt fordert, reichen die Gewinne aus dem 25%igen Anteil, um Zins und Tilgung ohne Einsatz von Haushaltsmitteln bedienen zu können. Der Tilgungszeitraum würde sich dann allerdings verlängern.

**7. Was hat die Vertragsparteien bewogen, den Rückkauf des RWE-Anteils rückwirkend zum 1.1.2012 zu vereinbaren und nicht z. B. mit Wirkung zum 1.1.2013? Welche Folgen hätte das auf die Geschäftskonditionen gehabt?**

Zu Beginn der Vertragsverhandlungen mit RWE bestand die realistische Aussicht, den Anteilskaufvertrag in der ersten Hälfte des Jahres 2012 zu vollziehen. Deshalb bot sich der Übertragungstermin 01.01.2012 an. Durch diesen Stichtag fließt dem Land Berlin der volle Gewinnanspruch aus dem Jahr 2012 zu. Diesem Gewinnanspruch steht nur ein teilweiser Zinsanspruch im Vertrag gegenüber.

**8. Wie sind insbesondere die Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern der BWB (vgl. Kleine Anfrage Nr. 17/10364, Antwort des Senats zu Frage 2) zur Tarifikalkulation für die Kalkulationsperiode 2012/2013 im Verhältnis zwischen dem Land Berlin und RWE im Rahmen des Rückkaufvertrages berücksichtigt worden?**

Da der Kaufvertrag rückwirkend zum 01.01.2012 datiert, sind Fragen der Tarifikalkulation für die Kalkulationsperiode 2012/2013 nicht Gegenstand des Rückkaufvertrages.

**9. Plant der Senat die von Veolia angebotene Call- and Put-Option zu RWE-Konditionen zum Rückerwerb des Veolia-Anteils an der RVB zu nutzen? Wenn nein: Warum nicht?**

Die diesbezüglichen Prüfungen dauern noch an, da Veolia sein Angebot in der Zwischenzeit mehrfach angepasst hat. Ein solcher Rückerwerb würde sich am Anteilskaufvertrag RWE orientieren.

**10. Verhandelt der Senat gegenwärtig noch mit Veolia über deren Perspektive in den BWB?**

Infolge des Teilrückkaufs bleiben der 1999 zwischen dem Land und den privaten Anteilseignern geschlossene Konsortialvertrag und die übrige Vertragskonstruktion bestehen. Nach dem Anteilserwerb sollen die Gespräche mit Veolia über eine Modernisierung des Konsortialvertrages und den Umbau der Berlinwasser-Gruppe fortgesetzt werden. Ziel der Modernisierung ist für das Land insbesondere die Gestaltung der Wassertariflinie und die tarifwirksame Kostensenkung bei den Wasserbetrieben.

## **II. Finanzierung des Rückkaufs**

**1. Welche Grundannahmen liegen den Modellrechnungen des Senats zur Refinanzierung in Bezug auf Ertragserwartung, Tilgungsdauer, Zinsentwicklung und anderen variablen Faktoren zugrunde, die Einfluss auf die unternehmeri-**

**sche Entwicklung der BWB haben? Strebt der Senat eine Änderung der bisherigen Kalkulationsprinzipien der Preise für Wasser und Abwasser an? Wenn ja welche? Wenn nein warum nicht?**

Informationen hierzu sind vertraulich und werden im Unterausschuss Vermögensverwaltung erörtert.

**2. Ist bei der beabsichtigten Finanzierung des Kaufpreises über die IBB eine fristenkongruente Refinanzierung gewährleistet oder verbleibt bei der IBB ein Zinsänderungsrisiko?**

Es ist noch nicht absehbar, ob zum geplanten Zeitpunkt des Abschlusses der langfristigen Finanzierung (im Laufe des Jahres 2013) das erforderliche Kreditvolumen mit einer Zinsbindung von 30 Jahren am Markt angeboten wird. Gegebenenfalls muss ein Kredit mit 30-jähriger Laufzeit, aber kürzeren Zinsbindungsfristen, z.B. 10 Jahre oder 20-jährige Zinsbindung vereinbart werden. Dies hätte den Vorteil, dass für kürzere Zinsbindungsfristen i.d.R. niedrigere Zinskonditionen gelten.

Modellhaft könnte jedoch auch bei einem deutlichen Anstieg der Finanzierungsbedingungen bis auf 3,5% auf Basis der heutigen Projektion der BWB die Refinanzierung dargestellt werden, ohne dass sich der Tilgungszeitraum verlängert, da ein Gewinnpuffer aus dem RWE-Anteil verbleibt. Eine Erhöhung der Zinskonditionen auf beispielsweise 4,0% würde eine Verlängerung des Tilgungszeitraums um 3 Jahre auf 33 Jahre bedeuten.

**3. Weshalb hat sich der Senat anstelle einer direkten Rückübernahme der RWE-Anteile durch das Land Berlin für eine Übernahme durch eine eigens zu gründende, privatrechtlich verfasste Finanzierungsgesellschaft entschieden?**

Bei einem Direktkauf müsste das Land Berlin selbst in die Vertragsverhältnisse zwischen der RVB und der RWE Aqua GmbH eintreten (z.B. in einen Vertrag über eine Betriebsmittelkreditlinie, der die Garantie eines Kreditrahmens umfasst), so dass aus Gründen der Haftungsbegrenzung und der finanziellen Flexibilität die Zwischenschaltung einer Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft vorteilhaft ist. Der tatsächliche Haftungsrahmen für das Land Berlin ergibt sich aus der Höhe der Bürgschaft für die Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft. Dieser Gesellschaft ist es möglich, nach einem Ausscheiden der RWE Aqua GmbH in die Geschäftsabläufe zwischen der RWE Aqua GmbH und der RVB nahtlos einzutreten. S. im Übrigen auch die Antwort zu Frage 6.

Die für die öffentliche Hand bestehende beschränkte Körperschaftsteuerpflicht für Ausschüttungen von Beteiligungsunternehmen (hier der RVB) wird durch die Rechtsformwahl der Finanzierungsgesellschaft auch bei einer mittelbaren Beteiligung des Landes Berlin an der RVB gewahrt, d.h. steuerliche Vor- oder Nachteile ergeben sich nicht.

**4. Welche funktionale Rolle soll die Finanzierungsgesellschaft in der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Struktur des BWB-Konzerns spielen, wenn sie als selbständige juristische Person des Privatrechts anstelle von RWE neben Veolia und Land Berlin in die RVB einsteigt? Wie soll insbesondere eine konsistente Ausübung des Einflusses des Landes Berlin gesichert werden, wenn jenseits des 50,1 %-Anteils des Landes an der BWB weitere 24,95 % durch eine selbständige juristische Person des Privatrechts gehalten werden?**

Bei der Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft Rekom GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unmittelbare Tochtergesellschaft des Landes Berlin. Die Rekom GmbH & Co. KG unterliegt somit der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle und den Weisungen des Landes Berlin. Die Hinweise für Beteiligungsunternehmen des Landes sind anzuwenden.

**5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es jenseits der gesetzlichen Ermächtigung zur Übernahme von „Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 700.000.000 Euro“ (§ 3 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2012/2013) für die Kreditaufnahme durch vom Land beherrschte privat-rechtliche Unternehmen einer selbständigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf? Wenn ja: Worin besteht diese? Wenn nein: welche Expertise wurde für diese Einschätzung herangezogen?**

Die für den Rückerwerb der RWE-Anteile zu gründende Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft ist ein Beteiligungsunternehmen des Landes gem. § 65 LHO. Für die Kreditaufnahme durch ein Beteiligungsunternehmen bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage.

Mit der Abgeordnetenhausvorlage zum Rückerwerb der RWE-Anteile wird von den Abgeordneten die Zustimmung zur Gründung der Finanzierungsgesellschaft gem. § 65 Abs. 6 LHO erbeten. Aus dem zur Zustimmung vorgelegten Gesellschaftsvertrag ergibt sich, dass die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt sein soll, die geeignet sind, dem Geschäftszweck (Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an den Berliner Wasserbetrieben) zu dienen, also auch zur Kreditaufnahme.

Die Bürgschaftsgewährung an die Erwerbs- und Finanzierungsgesellschaft zur Sicherung des IBB-Kredits an die Gesellschaft wiederum bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese liegt in § 3 (10) HG 2012/13 mit Hauptausschuss-Vorbehalt vor. Mit der Abgeordnetenhausvorlage zum Rückerwerb der RWE-Anteile wird die Hauptausschuss-Zustimmung zur Bürgschaft eingeholt werden.

Den parlamentarischen Rechten wird mithin durch den Einwilligungsvorbehalt nach § 65 Abs. 6 LHO in Verbindung mit dem Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses zur Gewährleistungsermächtigung in § 3 Abs. 10 Satz 1 HG 12/13 vollständig Rechnung getragen.

**6. Hat der Senat für das geplante Rückkaufgeschäft noch andere Finanzierungswege (z.B. durch Kreditaufnahme unmittelbar durch das Land Berlin bzw. via IBB) und mit Blick auf die Finanzierungsbedingungen deren Auswirkungen auf die Haushalts- bzw. Wasserpreisentwicklung geprüft? Wenn ja: Welche und mit welchen Vor- bzw. Nachteilen sind diese verbunden?**

Eine Finanzierung des Rückkaufs unmittelbar über den Landeshaushalt hätte nur zu marginalen Zinskostensparnissen von ca. 10 Basispunkten geführt. Dem entspricht ein Zinsaufwand von ca. 0,7 Mio. € p.a. Diese in Bezug auf das Transaktionsvolumen marginalen Mehrkosten verbleiben bei der Refinanzierung der Finanzierungsgesellschaft über die landeseigene IBB allerdings ohnehin weitgehend im Land Berlin. Von einer unmittelbaren Haushaltsfinanzierung des Geschäftsanteilerwerbs und mithin einem direktem Erwerb des Geschäftsanteils an der RVB durch das Land Berlin (also

ohne Zwischenfinanzierung einer Finanzierungsgesellschaft) wurde abgesehen, da die RVB-internen Verträge, in die das Land sodann hätte eintreten müssen, nicht auf eine Gebietskörperschaft als Vertragspartner ausgerichtet sind.

**7. Welche Auswirkungen auf die zukünftige Gewinnausschüttung an das Land Berlin bzw. auf die Geldflüsse zum verbleibenden Anteilseigner der BWB, Veolia, hätte eine geplante spätere Eigenkapitalentnahme zur Refinanzierung des Kaufpreises? Welche Auswirkungen hätte eine Kapitalherabsetzung auf die BWB? Welche Vorteile bietet nach Auffassung des Senats eine Eigenkapitalentnahme gegenüber einer Kreditfinanzierung des Kaufpreises, da in diesem Fall das entnommene Eigenkapital durch Fremdkapital in den BWB ersetzt werden müsste, und sich der Gewinn um die damit verbundenen Zinskosten reduzieren würde? Welchen Sinn macht nach Auffassung des Senats durch eine Eigenkapitalentnahme Veolia noch mal mit einem dreistelligen Millionenbetrag zu bedenken?**

Zur langfristigen Finanzierung des Erwerbs des Geschäftsanteils an der RVB ist eine Kapitalherabsetzung der BWB in Höhe von 850 Mio. € vorgesehen. Veolia erhielt davon rd. 212 Mio. € und das Land Berlin rd. 638 Mio. € zur Ablösung der Übergangfinanzierung.

Zur Refinanzierung der Kapitalherabsetzung müssen die BWB einen Bankkredit aufnehmen. Bei 20-jähriger Zinsbindung wäre dies derzeit zu einem Zins von ca. 2,6% p.a. möglich. Sollte die Kapitalherabsetzung im Jahr 2013 durchgeführt werden, wird von den BWB ein Kredit zu den dann geltenden Konditionen aufgenommen werden. U.a. aufgrund der Unsicherheit über die künftigen Zinskonditionen ist gegenwärtig noch keine Aussage über die Auswirkungen einer Kapitalherabsetzung auf die BWB möglich.

Der erhöhte Zinsaufwand wird den Gesamtgewinn der BWB (also den Saldo aus Teilgewinnabführung an die Privaten und Jahresüberschuss) reduzieren. Da eine kontinuierliche (annuitätische) Tilgung des Kredits im Zeitablauf vorgesehen ist, nimmt der Zinsaufwand von Jahr zu Jahr ab.

Bei einem Fremdfinanzierungssatz von 2,6% p.a. und einer annuitätischen Darlehensstruktur wird der Gesamtgewinn der BWB wie folgt reduziert:

Jahr	Zusätzlicher Zinsaufwand der BWB infolge Kapitalherabsetzung - in Mio. € -
2014	22,1
2015	21,6
2016	21,1
2017	20,6
2018	20,0
2019	19,5
2020	18,9
2025	15,9
2030	12,4
2035	8,5
2040	4,0
2043	1,0

Ende 2043 wäre der Kredit zur Refinanzierung der Kapitalherabsetzung getilgt.  $\frac{1}{4}$  des zusätzlichen Zinsaufwandes entfielen auf Veolia und würde die Teilgewinnabführung entsprechend reduzieren.

Vorteil der Eigenkapitalentnahme gegenüber einer Kreditfinanzierung aus dem Haushalt ist, dass die Rekommunalisierung unmittelbar aus den BWB selbst finanziert und somit eine Belastung des Landeshaushalts vermieden wird. Da Fremdkapitalzinsen und Kredittilgung nach der Berliner Wassertarifverordnung (WTVVO) nicht in die Wassertarife eingehen dürfen, gehen die entsprechenden Belastungen zu Lasten der Eigentümer der BWB und damit auch zu Lasten von Veolia. Veolia muss einer Kapitalherabsetzung zustimmen und würde dann zu 25% partizipieren.

Alternativ könnte eine disproportionale Kapitalherabsetzung mit Veolia verhandelt werden, bei der Veolia weniger Barmittel aus der Kapitalherabsetzung erhält, dafür jedoch seinen Anteil an der Berlinwasser-Gruppe entsprechend aufstockt. Eine solche Lösung wird jedoch nicht favorisiert.

### **III. Perspektiven**

**1. Von welcher Verzinsung des Betriebsnotwendigen Kapitals (BNK) der BWB geht der Senat in der Zukunft aus?**

**2. Welche Möglichkeiten hat der Senat bei einem Anteilserwerb von RWE, bei der RVB zu verhindern, dass eine Ausgleichspflicht nach § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag durch Veolia geltend gemacht wird für den Fall, dass der Senat den Verordnungszinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes festlegt?**

**3. Wie hoch wird die Verzinsung des BNK sein, wenn die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts umgesetzt wird und das BNK gleich bleibt?**

**4. Wie hoch wird die Verzinsung des BNK sein, wenn die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts umgesetzt wird, die Abwassergebühren in gleicher Prozenzhöhe gesenkt werden wie die Wasserpreise und das BNK gleich bleibt?**

**5. Wie bewertet der Senat die Aussage des Bundeskartellamts, wonach es nicht nachvollziehbar ist, dass der Fremdkapitalanteil am BNK in gleicher Höhe verzinst wird wie der Eigenkapitalanteil?**

Die Fragen 1 bis 5 sind identisch mit den Fragestellungen der Kleinen Anfrage Nr. 17/10 820. Die Antworten sind dem Abgeordnetenhaus am 13.09.2012 übermittelt worden.

**6. Welche Position vertritt der Senat von Berlin als Gewährträger der BWB zu der Frage, wie lange und mit welcher Intensität die BWB die Strategie gerichtlicher Auseinandersetzung mit dem Bundeskartellamt zu Zuständigkeit und Begründetheit einer Preissenkungsverfügung im Trinkwasserbereich weiter verfolgen sollen?**

Der Vorstand der BWB handelt auch in dieser Angelegenheit, die grundsätzliche Bedeutung hat, in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen zum Wohl des Unternehmens.

**7. Wo sieht der Senat nach erfolgtem Rückkauf des RWE-Anteils die Schwerpunkte seiner strategischen Einflussnahme als Gewährträger auf die BWB? Was soll anders werden als bisher und was nicht? Worin sieht der Senat die gewachsenen Spielräume nach Rückerwerb des RWE-Anteils und wie will er sie nutzen?**

Der Senat strebt eine langfristige Stabilisierung der Wassertarife unter Wahrung und Förderung der bestehenden betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der BWB an. Auf die Absicht zur Modernisierung des Konsortialvertrages und zum Umbau der Berlinwasser-Gruppe wurde bereits an anderer Stelle eingegangen.

**8. Welche Veränderung der Kalkulationsgrundlagen plant der Senat perspektivisch mit Blick auf den hohen Anteil fiktiver („kalkulatorischer“) Kosten bei der Tarifikalkulation, beispielsweise in Bezug auf die Bewertung des Anlagevermögens, die Abschreibungszeiträume, die Zugrundelegung von Wiederbeschaffungszeitwerten etc.?**

Die hier angesprochene Fragenbereich wird Gegenstand von Gesprächen mit Veolia sein und kann an dieser Stelle noch nicht beantwortet werden.

**9. Bekennt sich der Senat perspektivisch zu dem Ziel, atypisch-stille Beteiligungen an den BWB oder anderen Anstalten des Landes, wie durch das Teilprivatisierungsgesetz 1999 ermöglicht, zukünftig auszuschließen?**

Die Richtlinien der Regierungspolitik für die 17. Wahlperiode sehen vor, dass der Senat keine öffentlichen Unternehmen der Daseinsvorsorge privatisieren wird. Da das Eingehen stiller Beteiligungen eine Form der Privatisierung darstellt, sind derartige Formen der Beteiligung privaten Kapitals an öffentlichen Unternehmen nicht beabsichtigt.

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen